

**Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu Teilverrohrungen für den Bau von  
Erschließungswegen in der Gemarkung Beckedorf und Riepen - im Rahmen  
der Errichtung von 4 Windenergieanlagen**

Die Erschließungswege zu den Windenergieanlagen der Firmen Wind- und Energieverbund II in Schaumburg GmbH & Co. KG und BürgerEnergieGenossenschaft Schaumburg e.G. waren aufgrund des erforderlichen Schwerlastverkehrs auszubauen. Im Zuge des Ausbaus war die Verrohrung von drei Gewässerabschnitten notwendig: Flurstücke 106/2 und 116/4, Flur 2, Gemarkung Beckedorf und Flurstück 58/1, Flur 4, Gemarkung Riepen. Dabei wurden bestehende Verrohrungen ersetzt und verlängert (zusätzlich insgesamt 91 m).

Mit Schreiben vom 16.12.2016 wurde für den vorgenannten Ausbau ein wasserrechtlicher Genehmigungsantrag gem. § 68 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) eingereicht.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 UVPG hat die zuständige Behörde festzustellen, ob für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht.

Für das Vorhaben war daher gem. § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die Vorprüfung wurde anhand der in der Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien durchgeführt.

Die überschlägige Prüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG hat ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und somit keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben besteht. Eine Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 WHG kann erteilt werden.

Begründung:

Die zu betrachtenden Gewässerabschnitte sind wasserwirtschaftlich unbedeutend und präsentieren sich in keiner hohen ökologischen Wertigkeit. Sie stellen keinen bedeutenden Standort oder Lebensraum für aquatisch oder semiaquatisch gebundene Tier- und Pflanzenarten dar. Die Teilverrohrungen in ihren jeweiligen kurzen Abschnitten sind nicht dazu geeignet vorhandene Gewässerstrukturen auch bezüglich ihrer ökologischen Empfindlichkeit in ihrem Wesensgehalt zu beeinträchtigen, zumal die Maßnahmen reversibel sind.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Stadthagen, den 20.04.2020

Landkreis Schaumburg  
Der Landrat  
Im Auftrag

Fritz Klebe